

Sitzung vom 16. Oktober 2013 / Geschäft Nr. 4

Bericht und Antrag Bestattungs- und Friedhofreglement; Änderung

1. Ausgangslage

Gründe für die Änderung des Bestattungs- und Friedhofreglements und der dazugehörigen Verordnungen sind geänderte gesetzliche Grundlagen, die Umsetzung eines Postulats, Anpassungen an die Praxis und Tarifanpassungen im Gebührenbereich.

Das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 30. April 1997 stützt sich unter anderem auf das Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876 und das Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24. Mai 1904. Diese beiden Erlasse wurden am 1. Januar 2011 aufgehoben und durch die Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010 (BSG 811.811) ersetzt. Die neue, knapp gehaltene Bestattungsverordnung enthält materiell nur wenige Neuerungen, die wichtigste ist die geringere Gräbertiefe.

Im Jahr 2012 ist das Gemeinschaftsgrab "Begegnungsstätte Urnengrab für Kinder" eingeweiht worden. Dies als Antwort auf das Postulat Elisabeth Wendelspiess "Gedenkstätte oder Gemeinschaftsgrab für Engelskinder". Beisetzungen in diesem Gemeinschaftsgrab erfordern eine gesetzliche Grundlage.

Einige Artikel im Reglement wie in der Verordnung wie auch Praxisgegebenheiten bedürfen einer Präzisierung.

Die Grundlage für die Vorauszahlungsverträge (Artikel 20 und 22 Bestattungs- und Friedhofreglement, Artikel 6 Verordnung über die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofreglement) stammt aus dem Jahr 1997. Mit diesen Gebühren sind die heutigen Kosten nicht mehr gedeckt.

Die Änderung ist im Bestattungs- und Friedhofreglement detailliert begründet aufgeführt. Der Gemeinderat hat die Verordnungen zum Reglement an seiner Sitzung vom 9. September 2013 genehmigt.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101),
- Eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2),
- Eidgenössische Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland (SR 818.61),
- Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1),
- Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010 (BSG 811.811),
- Art. 55, Bst. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1): Der Grosse Gemeinderat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums unter anderem über die Änderung aller Reglemente,
- Bestattungs- und Friedhofreglement vom 30. April 1997 (SSGZ 556.1).

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Ulrich Heidi	01.10.2013	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2013\131016b+a_friedhofreglement.docx	01.10.2013 08:34 / ks	1.4	1 von 3

3. Bezug zum Leitbild

Das vorliegende Geschäft hat keinen direkten Bezug zum Leitbild. Es läuft keiner Stossrichtung des Leitbildes, keinem Regierungsschwerpunkt und keinem Lösungs- und Handlungsansatz zu wider.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Artikel 22 Absatz 1 Ziffer 6 des Bestattungs- und Friedhofreglements regelt den Gebührenrahmen für die Vorauszahlungsverträge. Die Grundlagen zur Berechnung für die Vorauszahlungsverträge stammen aus dem Jahr 1997. Mit den bisherigen Gebühren sind die Kosten nicht mehr gedeckt. Kostentreiber sind höhere Kosten Gartenbau, höherer Mehrwertsteuersatz, tiefere Zinssätze. Für die neuen Grabarten "Gemeinschaftsgrab Rasenfeld" und "Urnengrab für Kinder" wird die Grabherstellungsgebühr eingeführt.

Das Geschäft hat keine personellen Auswirkungen.

5. Stellungnahme Finanzkommission

Die Finanzkommission hat die Änderungsanträge im Erlass beraten und begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Textformulierungen.

- Der Artikel 4 Absatz 1 "Anzeigepflicht" sollte dahingehend präzisiert werden, dass innert zwei Arbeitstagen die Meldung über einen Todesfall zu erfolgen hat. Je nach Zeitpunkt des Todesfalls ist eine Meldung binnen vorgegebenen 48 Stunden nicht möglich (zum Beispiel vor Wochenenden).
- Für die "Unentgeltliche Bestattung" nach Artikel 24 werden gemäss geltender Praxis die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Verstorbenen für eine allfällige Gesuchbewilligung angeschaut. Die Finanzkommission stellt die Frage, ob diese Betrachtung je nach Einkommen und Vermögen der Erben gerechtfertigt und richtig ist.

Antwort des Gemeinderates:

Punkt 1: Die Anzeigefrist von zwei Tagen gibt die eidgenössische Zivilstandsverordnung vor, deshalb ist keine Präzisierung möglich.

Punkt 2: Die Praxis entspricht der Vereinbarung des "Runden Tisches".

6. Postulat Elisabeth Wendelspiess und Mitunterzeichnende betreffend "Gedenkstätte oder Gemeinschaftsgrab für Engelskinder"

In den Artikeln 4b und 4c der Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement wird die Beisetzung von Früh- und Totgeburten geregelt. Das Postulat ist erfüllt und wird als erledigt abgeschrieben.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Ulrich Heidi	01.10.2013	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2013\131016lb+a_friedhofreglement.docx	01.10.2013 08:34 / ks	1.4	2 von 3

7. Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, zu

beschliessen:

A In abschliessender Zuständigkeit:

Das Postulat Elisabeth Wendelspiess und Mitunterzeichnende "Gedenkstätte oder Gemeinschaftsgrab für Engelskinder" wird als erledigt abgeschrieben.

B Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

Die Änderung des Bestattungs- und Friedhofreglements wird genehmigt.

Zollikofen, 9. September 2013

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

Beilagen:

- Bestattungs- und Friedhofreglement mit Änderungen
- Synoptische Tabelle des Bestattungs- und Friedhofreglements
- Postulat Elisabeth Wendelspiess und Mitunterzeichnende "Gedenkstätte oder Gemeinschaftsgrab für Engelskinder"

Hinweis:

Die Änderung zur Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement und die Änderung zur Verordnung über die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofwesen hat der Gemeinderat, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bestattungs- und Friedhofreglements durch den Grossen Gemeinderat, an seiner Sitzung vom 9. September 2013 beschlossen.

Die gültigen und die geänderten Verordnungen sind im Internet unter der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 16. Oktober 2013 aufgeschaltet.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Ulrich Heidi	01.10.2013	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2013\131016b+a_friedhofreglement.docx	01.10.2013 08:34 / ks	1.4	3 von 3